

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur investiven Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten der Aus- und Weiterbildung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein -VII 611- vom 25. März 2008

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Die investive Förderung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten der Aus- und Weiterbildung (BBS) wird neben der Förderung mit Landesmitteln im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (ZPW) durchgeführt.

Das Zukunftsprogramm Wirtschaft als wirtschaftspolitisches Förderinstrument bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) nach den jeweils geltenden Förderregeln der GA und
- eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2013 mit zwei Auslaufjahren bis Ende 2015. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen, vergleiche hierzu die Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG-ZPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung).

1. Rechtsgrundlage, Verwendungszweck

1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), des jeweils geltenden Rahmenplans der GA bzw. der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem EFRE in Verbindung mit den AFG-ZPW Zuwendungen für Investitionen, die

- der Errichtung (Bau und Ausstattung),
- dem Ausbau (Erweiterungsbau und Ausstattung)
- der Modernisierung (Umbau, Substanzverbesserung und Anpassung der Ausstattung an den technischen Standard, an Lehrplanvorgaben, an fachliche Neuausrichtung und an örtliche Konzentration)

von BBS dienen.

1.2. Im Zusammenhang mit BBS stehende Internatswohnheime können in begründeten Einzelfällen gefördert werden.

1.3. Die Förderung dient dazu, in Schleswig-Holstein eine bedarfsgerechte, am Wandel der demographischen, gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen ausgerichtete Infrastruktur beruflicher Bildung zu schaffen und BBS auf modernem Standard zu halten, um eine zeitgemäße, qualitativ hochwertige berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen.

- 1.4. Ziel ist, die Qualifikation der Auszubildenden, Arbeiternehmerinnen/Arbeitnehmer und Arbeitslosen in Anpassung an steigende Anforderungen zu verbessern, Arbeitslosigkeit vorzubeugen, den Fachkräftebedarf zu decken und die Ausbildungs- und Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Betriebe - insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen - zu sichern und zu optimieren.
- 1.5. Berufsbildungsstätten sind Einrichtungen, in denen berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge und –maßnahmen angeboten werden. Sie ergänzen das betriebliche und schulische Angebot von beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung. Berufsbildungsstätten erfüllen insbesondere folgende Aufgaben, für die eine Investitionsförderung gewährt werden kann:
 - Überbetriebliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung
 - Fachpraktische Ausbildung im Rahmen von Lernortkooperation
 - Überbetriebliche berufliche Fort- und Weiterbildung
 - Berufsausbildungsvorbereitende Maßnahmen
 - Außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen zur Ergänzung des betrieblichen Ausbildungsplatzangebotes für schwächere bzw. benachteiligte Jugendliche
 - Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte
 - Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Arbeitslose
 - Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen
 - modellhafte Maßnahmen zur Fortentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Qualifizierungsmaßnahmen für Migrantinnen und Migranten.
- 1.6. Unternehmenseigene Maßnahmen beruflicher Bildung werden nicht gefördert.
- 1.7. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet – bei Förderung im Zukunftsprogramm Wirtschaft nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des Zukunftsprogramms Wirtschaft – nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- 2.1. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden den Trägerinnen/Trägern von BBS in Schleswig-Holstein gewährt. Als Trägerin/Träger kommen juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts in Betracht, insbesondere
 - Kammern als zuständige Stellen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung und deren Bildungseinrichtungen
 - Kreishandwerkerschaften und Innungen und sonstige Organisationen des Handwerks
 - Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und deren Bildungswerke
 - Kommunale Gebietskörperschaften
 - Zweckverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Vereine
- 2.2. Privatrechtlich organisierte Trägerinnen/Träger von BBS müssen grundsätzlich gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung sein. Der Anerkennungsbescheid des Finanzamtes ist vorzulegen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Projekte, die mit

EFRE-Mitteln gefördert werden sollen, sind die Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben zu beachten (zu finden unter: www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de).

- 3.2. Bei Einnahmen aus Infrastrukturinvestitionen sind die Bestimmungen des Art. 55 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.07.2006, L 210/25) zu beachten. Im Ergebnis können solche Einnahmen die Förderquote verringern.
- 3.3. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie beträgt in Abhängigkeit von der Leistungskraft der Trägerin/des Trägers grundsätzlich höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.4. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für den Betrieb einer Berufsbildungsstätte erforderlichen und angemessenen Ausgaben für Bau und Ausstattung von Werkstatt-, Lehr- und Unterrichts-, Verwaltungs- und Übungsräumen sowie sonstigen für eine Berufsbildungsstätte relevanten Bereichen.
- 3.5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Kosten des Grunderwerbs, der Finanzierung, der Verwaltung, Maßnahmen der Bauunterhaltung, Honorarkosten für die Ausstattungsplanung, Umzugskosten und Verbrauchsmittel.
- 3.6. Die Gesamtsumme aus der Zuwendung nach dieser Richtlinie und Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln darf 75 % nicht überschreiten.
- 3.7. Die Eigenmittel der Trägerin/des Trägers sollen dementsprechend mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 3.8. Als Eigenmittel der Trägerin/des Trägers gelten auch
 - Eigenleistungen
 - Kapitalmarktmittel
 - Mittel, die Mitglieder der Trägerin/des Trägers im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses aufbringen.

Sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gelten nicht als Eigenmittel.

- 3.9. Als Eigenleistung können berücksichtigt werden:
 - unbezahlte projektbezogene Sach- und Arbeitsleistungen, die von dritter Seite erbracht wurden,
 - von der Trägerin/dem Träger erbrachte Vorleistungen (z.B. projektbezogene Bauplanungskosten).

sofern und soweit nicht öffentliche Mittel zur Mitfinanzierung herangezogen werden oder in der Vergangenheit gewährt wurden. Im Rahmen der GA sind Eigenleistungen der kommunalen Verwaltungszweige sowie ehrenamtliche Leistungen nicht förderbar. Zur Zuschussfähigkeit von EFRE-geförderten Eigenleistungen siehe Ziffer 3.1.

- 3.10. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse anderer Zuwendungsgeber, sollen diese sich angemessen vorrangig an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Eine erreichbare, aber nicht beantragte öffentliche Förderung wird fiktiv auf den Landeszuschuss angerechnet, der sich entsprechend vermindert.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 4.1. Die Förderung ist mit der Auflage einer bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke beruflicher Bildung verbunden. Trägerin oder Träger der geförderten Maßnahme sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke zeitlich gebunden.
- 4.2. Die Bindungsfrist beträgt bei Bauinvestitionen grundsätzlich 20 Jahre. Für kleinere bauliche Maßnahmen wie Umbauten kann eine kürzere Frist, die mindestens aber 10 Jahre beträgt, festgelegt werden. Die im Rahmen der GA geförderten Baumaßnahmen haben eine Mindestbindungsfrist von 15 Jahren.
- 4.3. Für Ausstattungsinvestitionen beträgt die Bindungsfrist grundsätzlich 5 Jahre.
- 4.4. Sind Baumaßnahmen und Ausstattungsgegenstände vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr für den Verwendungszweck einsetzbar, ist über die weitere Verwendung das Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber herzustellen. Grundsätzlich besteht eine Rückzahlungsverpflichtung.
- 4.5. Wenn die/der Träger/in einer BBS ihre/seine Räumlichkeiten nicht als Eigentümer/in, sondern als Mieter/in nutzt, sind langfristige Miet- bzw. Nutzungsverträge nachzuweisen, die mindestens der Dauer der jeweiligen Nutzungsbindung entsprechen. Sofern die/der Träger/in der BBS nicht Eigentümer des Geländes ist, muss durch Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige Wertsteigerung der geförderten Infrastruktur nach Ablauf der Nutzungsbindung von dem/der Eigentümer/in an den Träger abgeführt werden.
- 4.6. Bei Baumaßnahmen wird bei privatrechtlich organisierten Trägerinnen/Trägern von BBS die dingliche Sicherung gefordert. Die entsprechenden Gerichts- und Notarkosten sind von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger zu tragen.
- 4.7. Im Hinblick auf die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft unterliegen die geförderten Projekte einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren sowie von Output-, Ergebnis- und Umweltindikatoren.
- 4.8. Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- 4.9. Im Rahmen von Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird gemäß Artikel 7 Abs. 2 d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 ein Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens und des Betrages der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Referat VII 61/Weiterbildung.
- 5.2. Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten Antragsvordrucken (zu finden unter: www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de bzw. www.weiterbildung-sh.de) unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen
 - für Förderung im Zukunftsprogramm Wirtschaft nach Ziffer 7.1 AFG-ZPW in dreifacher Ausfertigung über die zuständige Geschäftsstelle des Zukunftsprogramms Wirtschaft (Anlage 2 AFG-ZPW) bzw.
 - für die Förderung mit besonderen Landesmitteln in zweifacher Ausfertigung direktbeim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Referat VII 61/Weiterbildung zu beantragen.
- 5.3. Zur Prüfung des Bedarfs, der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten kann das Fachreferat die Vorlage eines Gutachtens fordern und infrage kommende Gutachter benennen. Die Gutachterkosten gehen zu Lasten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.
- 5.4. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden.
- 5.5. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich - mit Begründung - bei der Bewilligungsstelle beantragt werden. Insofern trägt die Antragstellerin/der Antragsteller hierfür das gesamte Risiko. Sofern Gutachter eingeschaltet werden, müssen zumindest ihre vorläufigen Stellungnahmen vorliegen. Andere öffentliche Zuwendungsgeberinnen/Zuwendungsgeber müssen ebenfalls zustimmen.
- 5.6. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden
 - für Bauinvestitionen, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
 - für Ausstattungsgegenstände, wenn diese noch nicht bestellt sind.
- 5.7. Die Abwicklung nach Bewilligung erfolgt bei Förderungen aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein, im Übrigen durch das Referat VII 61/Weiterbildung.
- 5.8. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) bzw. VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der

Europäischen Kommission.

- 5.9. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - Ausnahmen zugelassen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2008 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur investiven Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten der Aus- und Weiterbildung vom 24. Juli 2002, zuletzt angepasst mit Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 7. November 2006 – VII611 (Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 1551) außer Kraft. Sie hat jedoch weiter Bestand für die noch in der Abwicklung befindlichen Förderfälle.